

Sehr geehrter Herr X., sehr geehrter Herr Spelthahn,

zunächst einmal vielen Dank für die Bemühungen, eine Schulöffnung im Coronahotspot Düren vor den Osterferien zu vermeiden. Leider hat das Land NRW heute anders entschieden.

Die derzeitige Situation ist, als ob wir wissentlich in ein fallendes Messer greifen und dabei hoffen, das Heft und nicht die Klinge zu erwischen.

Daher machen wir in Absprache mit unseren Kindern unter Verweis auf Artikel 2 Satz 2 Grundgesetz unsere elterliche Sorge gemäß Artikel 1626f BGB, insbesondere Artikel 1627 BGB geltend und werden unsere beiden Kinder bis zu den Osterferien NICHT zur einem Präsenzunterricht nach Düren entsenden.

Bitte stellen Sie weiterhin den bewährten und erprobten Distanzunterricht als Modell zur Verfügung.

Sollten Sie oder das Land NRW mit unserer Entscheidung nicht einverstanden sein bitten wir um schriftliche Nachricht. Wir werden einen entsprechenden Bescheid juristisch prüfen lassen und uns voraussichtlich vor Gericht wehren.

Begründung:

- 1.) Lothar Wieler vom RKI berichtete auf der heutigen Pressekonferenz, dass die Covid-19 Fallzahlen vor allem mit der höher ansteckenden B117 Mutation in der Alterskohorte unter 20 Jahren stark ansteige. Hier ist also unmittelbar *Gefahr im Verzug*. Das RKI empfiehlt eindrücklich, die dritte Welle so flach wie möglich zu halten. Eine Schulöffnung ist zu dieser Situation unangemessen.
- 2.) Das Infektionsgeschehen wird trotz anderer Verlautbarungen aus der Politik sehr maßgeblich von Kindern und Jugendlichen getrieben. Dies wurde bereits im vergangenen Jahr in wissenschaftlichen Publikationen herausgestellt <sup>1</sup>
- 3.) Wir können nicht davon ausgehen, dass bis zu den Osterferien vor Schulbeginn eine sachgerechte tägliche Testung („Freiprüfung“) der anwesenden Kinder erfolgen wird.
- 4.) Wir gehen nicht davon aus, dass die Räumlichkeiten gemäß Artikel 618 BGB mit technischen Schutzeinrichtungen wie z.B. Luftfilteranlagen ausgestattet wurden, so dass hier nach wie vor Gefahr für Leben und Gesundheit der Unterrichtenden gegeben ist.

Vorsorglich weiterhin wir noch auf die Mitbestimmungspflicht von Betriebs- und/oder Personalräten gemäß Artikel 87 Abschnitt 1 Satz 7 BetrVG hin.

Mit freundlichen Grüßen

<sup>1</sup> <https://www.princeton.edu/news/2020/09/30/largest-covid-19-contact-tracing-study-date-finds-children-key-spread-evidence>

---